



Allgemeine Versicherungsbedingungen im Überblick

Allgemeine Versicherungsbedingungen für
die Hundelebensversicherung (AVB / Hunde)

Seite 2

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hundelebensversicherung (AVB / Hunde)



Umfang des Versicherungsschutzes

Seite 3

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Gegenstand der Versicherung | Seite 3 |
| 2. | Gesamtversicherungspflicht in der Bestandsversicherung | Seite 4 |
| 3. | Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
Aufnahme in die Versicherung
Festsetzung der Versicherungssumme | Seite 4 |

Beginn des Versicherungsschutzes und Obliegenheiten

Seite 5

- | | | |
|----|--|---------|
| 4. | Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Vertragsdauer, Kündigung, Veräußerung der versicherten Sachen | Seite 5 |
| 5. | Schutzimpfungspflicht | Seite 5 |
| 6. | Überprüfung des Tierbestandes
Neufestsetzung der Versicherungssummen
Gefahrerhöhung | Seite 5 |

Versicherungsbeitrag

Seite 6

- | | | |
|----|--|---------|
| 7. | Beiträge | Seite 6 |
| 8. | Zahlung des ersten Beitrags, Beitragszahlung | Seite 6 |

Weitere Bestimmungen

Seite 7

- | | | |
|-----|--|---------|
| 9. | Verhalten bei Erkrankungen, Unfällen, Tod und Nottötung versicherter Hunde | Seite 7 |
| 10. | Entschädigung | Seite 7 |
| 11. | Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten | Seite 8 |
| 12. | Zuständiges Gericht | Seite 8 |
| 13. | Schlichtungsverfahren | Seite 8 |

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hundelebensversicherung (AVB / Hunde)



Gültig ab 1. Oktober 2019

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherer gewährt im Rahmen der festgesetzten Höchstversicherungssummen Versicherungsschutz gegen den Schaden, der durch Tod oder Nottötung versicherter Hunde entsteht.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Nottötung ist jede Tötung eines Hundes, dessen Tod infolge einer Krankheit oder eines Unfalles auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist.
- 1.2 Tod und Nottötung versicherter Hunde sind auch dann eingeschlossen, wenn sie
- a) bei Muttertieren infolge Trächtigkeit und Geburt oder
 - b) durch den Riss durch Haus- und Wildtiere eintreten.
- 1.3 Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, soweit vereinbart, die dadurch entstehen, dass versicherte Hunde infolge einer Krankheit oder eines Unfalles zu ihrer üblichen Verwendung dauernd unbrauchbar oder dauernd zuchtuntauglich werden. Als Zuchtuntauglichkeit gilt nur Deck- oder Befruchtungsunfähigkeit. Die Zuchtuntauglichkeit weiblicher Hunde ist von der Entschädigung ausgeschlossen. Dauernde Unbrauchbarkeit bei Hunden bzw. Zuchtuntauglichkeit bei Rüden wird auch dann angenommen, wenn der Hund, obwohl er zwei Monate ununterbrochen tierärztlich behandelt wurde, zu der üblichen Verwendung unbrauchbar bleibt.
- 1.4 Nicht versicherungsfähig sind
- a) kranke Hunde,
 - b) Hunde mit Invalidität oder Fehlbildungen, z. B. einem fehlenden Bein.
- 1.5 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
- a) die durch Epidemien, Pandemien, Abhandenkommen, Diebstahl, Raub, öffentlich-rechtliche Verfügungen, Krieg oder innere Unruhen entstehen,
 - b) durch experimentelle Maßnahmen,
 - c) durch Beteiligung an Rennen,
 - d) infolge von Schönheitsfehlern,
 - e) durch Mängel oder Krankheiten, die bei Beginn des Versicherungsschutzes (Ziff. 4) bereits vorhanden waren,
 - f) infolge von Ursachen, die in die Zeit einer mehr als zehn Tage ununterbrochenen dauernden Verleihung oder Vermietung fallen,
 - g) soweit sie die Leibesfrucht betreffen,
 - h) für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 1.6 Für die unter Ziff. 1.5 genannten Gefahren kann gegebenenfalls aufgrund besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz geboten werden.

2. Gesamtversicherungspflicht in der Bestandsversicherung

- 2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche versicherungsfähigen Hunde beim Versicherer zu versichern. Mit Genehmigung des Versicherers kann hiervon abgewichen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 2.2 Der Versicherungsnehmer hat ein Recht auf Versicherung jedes versicherungsfähigen Hundes.

3. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers Aufnahme in die Versicherung Festsetzung der Versicherungssumme

- 3.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Als gefahrerheblich sind insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die geeignet sind, den Hund von der Versicherung auszuschließen (Ziff. 1.4).

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 3.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 3.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Für laufende Versicherungen gilt § 56 VVG.

b) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 3.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

c) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt (a) und zur Kündigung (b) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

d) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

- 3.3 Vor Aufnahme eines Hundes kann die Vorlage einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung auf Kosten des Versicherungsnehmers verlangt werden.

Beginn des Versicherungsschutzes und Obliegenheiten

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes Vertragsdauer, Kündigung, Veräußerung der versicherten Sachen

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt frühestens nach Eingang des Antrages, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages.
- 4.2 Bei Hunden, für die der Veräußerer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über Sachmängel vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden kann, beginnt der Versicherungsschutz insoweit erst nach Ablauf der gesetzlichen oder einer vereinbarten längeren Gewährleistungsfrist.
- 4.3 Die Versicherung für veräußerte Hunde erlischt mit der Übergabe. Der Versicherer haftet noch im Rahmen seiner bedingungsmäßigen Entschädigungspflicht, soweit der Versicherungsnehmer dem Erwerber kraft Gesetzes zur Gewährleistung verpflichtet ist.
- 4.4 Endet das Versicherungsverhältnis, nachdem der versicherte Hund erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat, so hat die Beendigung auf die Haftung des Versicherers keinen Einfluss, wenn die Erkrankung oder der Unfall den Tod binnen zwei Wochen nach der Beendigung herbeiführen.
- 4.5 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 4.6 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 4.7 Werden versicherte Hunde vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Veräußerung ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen.

Der Erwerber ist berechtigt, die Versicherung von selbst oder nach Aufforderung des Versicherers mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats nach der Anzeige dem Erwerber gegenüber die Kündigung des Versicherungsverhältnisses erklären. Die Kündigung wird erst nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung wirksam.

Stirbt der Versicherungsnehmer, so tritt der Erbe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit allen Rechten und Pflichten in das Versicherungsverhältnis ein. Die Regelungen über die Kündigung bei Veräußerung der versicherten Sachen gelten entsprechend.

5. Schutzimpfungspflicht

Der Versicherer kann verlangen, dass sämtliche Versicherungsnehmer bei ihren versicherten Hunden Schutzimpfungen vornehmen lassen. Die Kostentragung regelt der Versicherer.

6. Überprüfung des Tierbestandes Neufestsetzung der Versicherungssummen Gefahrerhöhung

- 6.1 Die versicherten Hunde können jederzeit auf Kosten des Versicherers zwecks Prüfung des Gesundheitszustandes, der Unterbringung und Pflege sowie des Wertes besichtigt werden.
- 6.2 Hat die Prüfung ergeben, dass die Versicherungssumme dem Wert des versicherten Hundes nicht mehr entspricht, wird eine Versicherungssumme vom Versicherer neu festgesetzt.
- 6.3 Die Versicherungssumme von Hunden, die in gesundem Zustand nicht überversichert waren, darf nicht lediglich auf Grund einer Krankmeldung herabgesetzt werden.
- 6.4 Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine Gefahrerhöhung, insbesondere durch Verwendung des versicherten Hundes zu anderen als den angegebenen Zwecken ein, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Versicherungsbeitrag

7. Beiträge

- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten oder einmaligen Beitrag gemäß Ziff. 8.1 und die Jahresfolgebeiträge gemäß Ziff. 8.6 zu leisten. Bei einer Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr hat der Versicherungsnehmer den vollen Beitrag im Voraus zu entrichten. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält gegebenenfalls die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 7.2 Für einen im Laufe des Geschäftsjahres veräußerten Hund (Ziff. 4.3) steht dem Versicherer bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestand. Das gleiche gilt bei Kündigung durch den Erben bzw. den Übernehmenden. Im letzteren Fall haftet für den Beitrag nur der Übergebende.

8. Zahlung des ersten Beitrags, Beitragszahlung

- 8.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- 8.2 Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 8.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 8.4 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 8.5 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 8.6 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 8.7 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen

Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 8.8 und 8.9 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 8.8 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
- 8.9 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 8.10 Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Weitere Bestimmungen

9. Verhalten bei Erkrankungen, Unfällen, Tod und Nottötung versicherter Hunde

- 9.1 Der Versicherungsnehmer hat bei erheblicher Erkrankung oder erheblichem Unfall eines versicherten Hundes unverzüglich tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig dem Versicherer Anzeige zu erstatten; die Anzeige ist zu wiederholen, wenn sich der Zustand des Hundes erheblich verschlechtert. Die tierärztlichen Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen; sie können ganz oder teilweise vom Versicherer übernommen werden.
- 9.2 Eine Nottötung versicherter Hunde soll nur mit Genehmigung des Versicherers vorgenommen werden, es sei denn, dass seine Zustimmung nicht mehr eingeholt werden kann oder die Nottötung von der zuständigen Polizeibehörde angeordnet ist.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 9.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein versicherter Hund verendet ist, notgetötet werden musste oder dauernd unbrauchbar geworden ist.
- 9.5 Der Versicherungsnehmer hat jede zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendige Auskunft zu erteilen, insbesondere bei Tod eines Hundes durch Verenden einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen.
- 9.6 Der Versicherer kann bei Tod oder Nottötung eine tierärztliche Obduktion auf Kosten des Versicherers verlangen, um Krankheits- und Todesursache festzustellen.
- 9.7 Die durch Tod, Nottötung, Obduktion und Beseitigung des Tierkörpers entstehenden Kosten trägt der Versicherungsnehmer.
- 9.8 Die Genesung erkrankter Hunde ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

10. Entschädigung

- 10.1 Die Entschädigung beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Tod oder Nottötung 80 % des tatsächlichen Wertes bei Eintritt des Versicherungsfalles, jedoch nicht mehr als 80 % der Versicherungssumme. Wird der Tod durch eine Krankheit oder einen Unfall herbeigeführt, so ist bei der Schadensberechnung von dem Wert auszugehen, den der Hund unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder des Unfalles hatte.
- Im Falle der dauernden Unbrauchbarkeit wird die Entschädigung nach den vom Versicherer festgesetzten Prozentsätzen gezahlt.
- 10.2 Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet, und zwar auch dann, wenn sie schuldhaft verwirkt wurden.

- 10.3 Die Entschädigung ist spätestens einen Monat nach Feststellung des Schadens dem Empfangsberechtigten ausbezahlen.

11. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 11.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

- 11.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 11.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

12. Zuständiges Gericht

- 12.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 12.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

- 12.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

13. Schlichtungsverfahren

Über Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und dem Versicherer aus einem Versicherungsverhältnis entscheidet gegebenenfalls der Entschädigungsausschuss gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung.